



# Statuten Schmidechäuer Burgdorf

- Wesen** 1 Unter dem Namen SCHMIDECHÄUER BURGDORF besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins SCHMIDECHÄUER ist Burgdorf.
- Zweck** 2 Zweck des Vereins SCHMIDECHÄUER BURGDORF ist die Förderung der Kultur im Allgemeinen und die Durchführung von kulturellen Anlässen, vor allem im Schmidechäuer Burgdorf.
- Mittel** 3 Die Mittel des Vereins bestehen aus: Den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Unkostenbeiträgen für gewisse Anlässe, Gebühren für die Benutzung des Lokals, freiwilligen Zuwendungen aller Art und eventuelle Subventionen.
- Haftung** 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Mitgliedschaft** 5 Wer den Mitgliederbeitrag bezahlt, ist automatisch Vereinsmitglied. Aktivmitglieder werden Personen, welche ihre Arbeit ehrenamtlich für den Verein leisten.  
Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstand geniessen freien Eintritt bei allen Veranstaltungen.  
Vorstand, Aktivmitglieder und Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der jährlich von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, für das kommende Jahr festgesetzt wird.  
Vereinsmitglieder geniessen durch ihre Mitgliedschaft Vergünstigung bei allen Vereinsanlässen.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Versammlung der Aktivmitglieder bei vereinswidrigem Verhalten ausgeschlossen werden.  
Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden; sie erlischt automatisch, wenn den finanziellen Verpflichtungen innert eines Jahres nach Fälligkeit nicht nachgekommen wird.  
Alle Mitglieder werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert.
- Organe** 6 Oberstes Organ ist die Versammlung der Mitglieder, die der Vorstand mindestens einmal pro Jahr zusammenruft. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus.  
Die anwesenden Vereinsmitglieder sind beschlussfähig; die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.  
Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Information zu Mutationen der Vereinsmitglieder
  - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
  - Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes oder der Vereinsmitgliedern
  - Änderung der Statuten
  - Beratung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Statutenänderungen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche durch die Vereinsmitglieder bestimmt werden.  
Rechtsverbindliche Unterschrift führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Vereinsjahr** 7 Das Rechnungsjahr des Vereins dauert ein Jahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- Auflösung** 8 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 2/3 Mehrheit aller Aktivmitglieder oder wenn die Zahl der Mitglieder auf 3 gesunken ist. Das Vermögen des Vereins wird entsprechend dem Vereinszweck einer Institution in Burgdorf vermacht.

Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB.

Diese Vereinsstatuten treten mit ihrer Annahme durch die Versammlung der Mitglieder vom 6. November 2017 in Kraft.

VEREIN SCHMIDECHÄUER BURGDORF

Der Präsident

Die Aktuarin

Hanspi Hubert

Sibylle Wingeier